

Verordnung über die Berufsbildung der Lehrpersonen an den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VBBLK)

vom 25. Juni 2008

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen den Artikel 13 der Kantonsverfassung;
eingesehen das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962;
eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule vom 4. Oktober 1996;
auf Antrag des Departements für Erziehung, Kultur und Sport,

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Berufsbildung der Kandidaten für das Lehramt der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II an der Pädagogischen Hochschule Wallis (PH-VS).

Art. 2 Ausbildung - Studium

¹Die Berufsbildung an der PH-VS wird gemäss den allgemeinen Zulassungsbedingungen nach dieser Verordnung nach einer akademischen und wissenschaftlichen Ausbildung absolviert, die mit einem von einer Universität oder einer Technischen Hochschule ausgestellten Titel abgeschlossen wurde.

²Das Departement für Erziehung, Kultur und Sport (DEKS) kann diese Berufsbildung für Lehrkräfte eröffnen, die über ein gemäss Verordnung über die Titel und Diplomen für den Unterricht in den Schulen der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II (VTUS) vom 25. Juni 2008 ermächtigt.

Art. 3 Studiengänge

¹Die Kandidaten für die Berufsbildung haben je nach ihren Titeln die Wahl zwischen folgenden Studiengängen:

- a) Ausbildung für den Unterricht der Sekundarstufe I für die Inhaber eines Bachelors;
- b) Ausbildung für den Unterricht der Sekundarstufe I und der allgemeinen Sekundarstufe II für die Inhaber eines Masters/Lizenziats;
- c) Ausbildung für den Unterricht der allgemeinen Sekundarstufe II für die Inhaber eines Masters/Lizenziats.

419.107

- 2 -

²Jeder Studiengang bietet eine Spezialisierung in einem oder zwei Fächern gemäss dem Studienreglement.

Art. 4 Ausbildungsart

Der Staatsrat beschliesst auf Antrag des DEKS, ob die Ausbildung als Teilzeit- oder als Vollzeitausbildung angeboten wird.

Art. 5 Ausbildungsdauer

¹Die Ausbildungsdauer hängt ab:

- a) vom gewählten Studiengang, d. h. von der geforderten Anzahl Kreditpunkte;
- b) von der Ausbildungsart (Vollzeit oder Teilzeit).

²Die vollständige Ausbildungsdauer darf jedoch die höchste Semesterzahl, die im Studienreglement jedes Studiengangs festgehalten wird, nicht übersteigen. Überschreitet ein Student diese Höchstdauer, so wird er von der Ausbildung ausgeschlossen und exmatrikuliert; besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 6 Erforderliche Kreditpunkte

¹Je nach Studiengang und je nachdem, ob eine Spezialisierung in einem oder zwei Fächern gewählt wird, braucht es für ein Unterrichtsdiplom:

- a) zwischen 90 und 120 ECTS-Kreditpunkte für den Unterricht an der Sekundarstufe I;
- b) zwischen 90 und 120 ECTS-Kreditpunkte für den Unterricht an der Sekundarstufe I und an der allgemeinen Sekundarstufe II;
- c) 60 ECTS-Kreditpunkte für den Unterricht an der allgemeinen Sekundarstufe II.

²Ein Studienjahr der Vollzeitausbildung entspricht grundsätzlich 60 Kreditpunkten.

Art. 7 Unterrichtssprachen

¹Unterrichtssprachen sind im Allgemeinen Deutsch und/oder Französisch; gewisse Fächer können aber auch in einer anderen Sprache unterrichtet werden.

²Für die Wahl der Unterrichtssprache in den einzelnen Ausbildungsmodulen ist die Direktion der PH-VS zuständig.

Art. 8 Zusammenarbeit

¹Die PH kann mit anderen Institutionen, die dasselbe Ziel verfolgen (andere PH/Universitäten usw.) zusammenarbeiten; diese Zusammenarbeit kann namentlich die Form von Leistungsaufträgen für übertragene oder auszuführende Leistungen haben.

²Im Einverständnis mit dem Departement arbeitet sie mit den Direktionen der Schulen/Institutionen, an denen die Studierenden in der Teilzeitausbildung unterrichten, und mit denjenigen, die Praktikanten aufnehmen, zusammen.

³Der Staatsrat ernennt eine Koordinationskommission, die aus Vertretern des DEKS, der betreffenden Schulen und der Berufsverbände besteht.

Art. 9 Qualitätsmanagement

Die PH-VS wendet ein internes System des Qualitätsmanagements an, bei dem die Entwicklung aller Partner der Ausbildung berücksichtigt wird.

2. Abschnitt: Zulassung**Art. 10** Allgemeine Voraussetzungen

¹Um zur an der PH-VS angebotenen Ausbildung in den Studiengängen nach dieser Verordnung zugelassen zu werden, müssen die Kandidaten:

- a) Inhaber eines Bachelor/Master oder eines Lizentiats in einem oder mehreren Unterrichtsfächern in der gewählten Sekundarstufe sein;
- b) In diesen Fächern (Unterrichtsfächern) die Anzahl Kreditpunkte, die im Studienreglement des gewählten Studiengangs festgelegt werden, erhalten haben;
- c) Nachweisen können, dass sie über gewissen Grundlagen in Deutsch oder Französisch verfügen (nach Standard, der im Studienreglement festgehalten wird);
- d) die für die angebotene Ausbildungsart (Vollzeit oder Teilzeit) erforderlichen Voraussetzungen gemäss den Bestimmungen der Artikel 11 und 12 erfüllen.

²Die Zulassungskommission entscheidet über Gesuche um Anerkennung einer gleichwertigen Ausbildung, die den Anforderungen nach Buchstabe a, b und c von Absatz 1 entspricht.

³Das Kandidaturdossier muss den Bedingungen entsprechen und innert der Fristen eingereicht werden, die von der PH-VS festgelegt werden.

Art. 11 Zulassungsbedingungen für eine Vollzeitausbildung

Das Vollzeitstudium setzt voraus, dass der Kandidat ganz für die Ausbildung zur Verfügung steht.

Art. 12 Zulassungsbedingungen für eine Teilzeitausbildung

¹Nebst den allgemeinen Voraussetzungen nach Artikel 10 muss der Kandidat für eine Teilzeitausbildung:

- a) über eine Ernennung an einer Schule für ein Teilzeitpensum für den Unterricht im oder in den Spezialisierungsfächern verfügen, die demjenigen oder denjenigen entsprechen, das oder die er für seine Berufsbildung gewählt hat;
- b) zeitlich so verfügbar, dass es mit der entsprechenden Ausbildung vereinbar ist.

²Wird das Arbeitsverhältnis beendet wird der Student grundsätzlich exmatrikuliert.

³Die Zulassungskommission hat die Kompetenz zu entscheiden, Kandidaten in die Teilzeitausbildung aufzunehmen, die nicht oder nicht mehr an einer Schule angestellt sind.

Art. 13 Zulassungskommission

¹Der Staatsrat ernennt die Zulassungskommission.

419.107

- 4 -

²Die definitive Aufnahme wird den Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Damit ist der Kandidat automatisch eingeschrieben. Bei einem Aufschub des Ausbildungsbeginns wird der Kandidat nicht eingeschrieben.

Art. 14 Aufschub des Ausbildungsbeginns

¹Wenn die Zahl der Zulassungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigen, kann der Ausbildungsbeginn um ein Jahr aufgeschoben werden.

²In einem solchen Fall werden Dringlichkeitskriterien berücksichtigt, namentlich die Bedürfnisse des Unterrichts (zu viele/zu wenige Lehrpersonen) und ob es in dem Fach genügend Lehrkräfte an der PH-VS und genügend Praktikumslehrer (Praktikumslehrpersonen) in den Schulen, die Praktikanten aufnehmen, gibt.

3. Abschnitt: Organisation der Ausbildung

Art. 15 Studienjahr

¹Das Studienjahr umfasst grundsätzlich 38 Arbeitswochen, die sich in zwei 19-wöchige Semester aufteilen.

²Das Studienjahr beginnt grundsätzlich in der Woche 38.

³Aus organisatorischen Gründen kann in folgenden Fällen von diesem Kalender abgewichen werden:

- a) beim Modul zur Einführung ins Studium;
- b) bei den praktischen Modulen, die möglichst auf das Schuljahr der Schulen, die Praktikanten aufnehmen, abgestimmt werden.

Art. 16 Studienreglemente

Jeder Studiengang verfügt über ein Studienreglement, in dem namentlich der Studienplan und die Anwendungsmodalitäten der entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung festgelegt werden.

Art. 17 Studienpläne - Ausbildungsbereiche

¹Den Mittelpunkt der Studienpläne der Studiengänge bilden folgende Ausbildungsbereiche:

- a) die Einführung in das Studium;
- b) die Ausbildung in Erziehungswissenschaften;
- c) die (allgemeine und fachbezogene) didaktische Ausbildung;
- d) die spezifische Ausbildung;
- e) die Praxisausbildung;
- f) die berufliche Diplomarbeit erscheint nur im Studienplan des Studiengangs für den Unterricht an Schulen der Sekundarstufe I.²
- g) die persönliche Ausbildung und die Wahlfächer.

²Die Studienpläne sind semesterweise aufgebaut.

³Sie legen die Zahl der ECTS-Kreditpunkte fest, die jedem Semester (Modul) zugeteilt werden.

⁴Die Studienpläne legen ebenfalls die Modalitäten und die Fristen für die wichtigsten Etappen der Entwicklung der beruflichen Diplomarbeit fest.

Art. 18 Zusammenfassung von Modulen

Aus organisatorischen Gründen kann die Direktion der PH-VS Module aus verschiedenen Studiengängen und Studiensemestern zusammenfassen.

Art. 19 Ausbildungsbestimmungen

¹Die verschiedenen Studiengänge werden nach Dispositiven organisiert, die folgende Punkte fördern:

- a) den Wechsel zwischen theoretischer und praktischer Ausbildung;
- b) den Wechsel zwischen Ausbildung an der PH-VS und praktischer Ausbildung;
- c) die Verbindung zwischen Lehre und Forschung.

²Die Studiengänge sind auf Modulen aufgebaut.

Art. 20 Praktische Ausbildung

Die Module der praktischen Ausbildung werden in Form von Praktika unter der Aufsicht von Praktikumslehrpersonen absolviert.

Art. 21 Kreditpunkte, Qualifikationen und Bewertung der Module

¹Jedes Modul wird bewertet und mit Kreditpunkten validiert, deren Zahl im Studienplan festgelegt wird.

²Die Module, für die Kreditpunkte erteilt werden, werden mit folgenden Beurteilungen bewertet: A: Ausgezeichnet, B: Sehr gut, C: Gut, D: Genügend, E: Befriedigend, F: Ungenügend.

³Jedes Modul kann auch unter Berücksichtigung der bereits absolvierten Studien validiert werden. Das betreffende Verfahren wird durch die Zulassungskommission durchgeführt.²

Art. 22 Bewertung während des Studiums

¹Während der ganzen Ausbildung werden die Kenntnisse und Kompetenzen der Studierenden evaluiert.

²Um die Kreditpunkte eines Moduls zu erhalten, müssen die Studenten in der im Studienplan vorgesehenen Zeitspanne eine Mindestbewertung "E" erlangen.

³Ein Modul darf nur ein einziges Mal nachgebessert werden; die Verbesserung muss in der Frist, die vom verantwortlichen Ausbilder festgelegt wird, grundsätzlich spätestens auf Ende des folgenden Semesters gemacht werden.

⁴Die Direktion der PH-VS ist verantwortlich für die Verwaltung der Bewertungen. Sie erstellt am Ende jedes Semester und jedes Studienjahr eine individuelle Bilanz der erhaltenen Kreditpunkte und teilt sie den Studenten mit.

4. Abschnitt: Schlussevaluation

Art. 23 Zulassung zur Schlussevaluation

Um sich zur Schlussevaluation zu stellen, muss die Studierenden:

- a) sich in den von der Direktion festgelegten Fristen angemeldet haben;

419.107

- 6 -

- b) am Datum, das von der Direktion festgelegt wird, alle Kreditpunkte, die im Studienplan vorgesehen sind, erreicht haben;
- c) in den vorgegebenen Fristen alle schriftlichen Unterlagen zu den Teilen der Abschlussprüfung eingereicht haben.

Art. 24 Bewertung

¹Die Schlussevaluation für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I umfasst folgende Teile: ²

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen;
- c) die Verteidigung der beruflichen Diplomarbeit.

²Die Schlussevaluation für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen umfasst folgende Teile: ²

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Vorstellung eines Portfolios und die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen.

³Die Schlussevaluation für das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen umfasst folgende Teile: ²

- a) die praktische Prüfung;
- b) die Vorstellung eines Portfolios und die Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen.

⁴Die Modalitäten der verschiedenen Teile der Schlussevaluation werden im Studienreglement jedes Studiengangs ausführlich erläutert.

⁵Jeder Teil der Schlussevaluation der vorhergehenden Absätze muss mindestens genügend (E) sein, damit die Evaluation bestanden ist.

⁶Bei einem Misserfolg muss der Student nur den Teil, der mit F «ungenügend» beurteilt wurde, spätestens bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholen.

⁷Jeder Teil der Schlussevaluation darf nur einmal wiederholt werden. Ein zweiter Misserfolg bedingt den Ausschluss.

Art. 25 Experten

Die DEKS bezeichnet die Expertenkommissionen für die Schlussevaluation.

Art. 26 Anwesenheit von Drittpersonen

Ausser den Mitgliedern der Expertenkommission können den verschiedenen Teilen der Schlussevaluation ein Mitglied der Direktion der PH-VS, ein Vertreter des DEKS und ein oder mehrere Vertreter der EDK beiwohnen.

Art. 27 Schlussevaluationskommission

¹Der Staatsrat ernennt eine Schlussevaluationskommission.

²Der Kommission obliegt namentlich die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit der Schlussevaluation. Sie wacht vor allem über die Anwendung eines einheitlichen Evaluationsverfahrens bei der Bewertung der Leistungen und den regulären Ablauf der Prüfungen.

³Sie allein ist befugt, nach Anhörung der betroffenen Expertenkommission allenfalls eine Bewertung abzuändern; die kann dies nur tun nach Absprache mit dem betroffenen Experten.

5. Abschnitt: Diplome

Art. 28 Bezeichnung

¹Vom Departement und der PH-VS werden am Ende der Ausbildung je nach Studiengang folgende Diplôme verliehen: ²

- a) das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I; dieser Titel kann durch denjenigen des « Master of Arts in Secondary Education » oder « Master of Sciences in Secondary Education » ergänzt werden ; ²
- b) das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Schulen der Sekundarstufe I und den Maturitätsschulen ; ^{1,2}
- c) das Diplom für die Lehrtätigkeit an den Maturitätsschulen. ²

²Auf den oben genannten Diplomen werden das oder die Spezial-Fächer erwähnt.

³Je nach der gewählten Ausbildung tragen die Diplome den Vermerk «zweisprachiges Diplom» oder «Diplom mit besonderem Gewicht auf den sprachlichen Kenntnissen».

6. Abschnitt: Studierenden

Art. 29 Betreuung durch die Mentoren

¹Der Student wird von einem Mentoren begleitet, der ihn während des ganzen Studiums namentlich bei der Ausarbeitung des Portfolios und der beruflichen Diplomarbeit betreut und berät.

²Für jeden Studenten wird von der Direktion aus den Mitarbeitern der PH-VS ein Mentor bezeichnet.

Art. 30 Ausbildungsportfolio

¹Jeder Student legt ein Portfolio an, das ihn während der ganzen Ausbildung begleitet.

²Das Portfolio gehört zum Verfahren bei der Verteidigung der Bilanz der Kompetenzen.

Art. 31 Pflichten

¹Die Studenten, die an die PH-VS aufgenommen werden, verpflichten sich, die Reglemente und Weisungen der Schule zu beachten.

²Die Strafen bei Widerhandlung gegen die Verhaltensregeln werden im Studienreglement festgelegt. Die Sanktionen können bis zum Wegweisen von der Schule gehen.

419.107

- 8 -

Art. 32 Teilnahme und Mitwirkung an den verschiedenen Modulen

¹Die Teilnahme und die Mitwirkung an den Modulen, die im Studienplan vorgesehen sind obligatorisch.

²Mit den gebührend mitgeteilten Anerkennungen von gleichwertigen Leistungen wird der Studierende vom Besuch der betreffenden Modulen befreit. Die ECTS-Kreditpunkte werden automatisch im Dossier des Studenten eingetragen.

³Urlaubsgesuche werden in internen Weisungen der PH-VS geregelt.

Art. 33 Schulgeld und Materialkosten

Der Staatsrat legt den Betrag des Schulgelds pro Semester und der verschiedenen Kosten fest.

7. Abschnitt: Praktikumslehrpersonen

Art. 34 Ausbildung

¹Die PH-VS evaluiert regelmässig die Bedürfnisse an Praktikumslehrpersonen. Sie legt die Zahl und die Perioden der Zulassung zur Ausbildung fest.

²Die PH-VS erteilt die Grundbildung und die Weiterbildung, die für den Auftrag der Praktikumslehrpersonen nötig sind. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen entscheidet die Direktion der PH-VS über allfällige als gleichwertig anerkannte Leistungen.

³Diese Ausbildungen werden in besonderen Bestimmungen geregelt, die von der PH-VS im Einverständnis der zuständigen Dienststelle des Departements herausgegeben werden.

⁴Das Departement sorgt dafür, dass die Rekrutierung und die Ausbildung der Praktikumslehrpersonen gefördert und erleichtert wird.

Art. 35 Zulassung zur Ausbildung

¹Zur Ausbildung als Praktikumslehrpersonen können Lehrpersonen zugelassen werden, die:

- a) Inhaber eines vom Kanton anerkannten Unterrichtstitels sind;
- b) grundsätzlich mindestens über eine 5-jährige Berufserfahrung verfügen.

²Das Aufnahmeverfahren für die Ausbildung erfordert die Einwilligung der Direktion der betreffenden Schule/Institution und die Stellungnahme des Inspektors.

Art. 36 Auftrag

¹Für ihre Tätigkeit werden die Praktikumslehrpersonen von der PH-VS beauftragt. Ihren Ausbildungsauftrag erfüllen sie in Partnerschaft mit ihr, gemäss den von der PH-VS festgelegten Zielsetzungen.

²Die Ausbildungs- und Beurteilungsaufgaben der Praktikumslehrpersonen werden im Studienreglement jedes Studiengangs beschrieben.

³Über ihren Evaluations- und Bildungsauftrag in der Praxis hinaus können Praktikumslehrpersonen als Experten in den verschiedenen Teilen der

Schlussevaluation beigezogen werden.

Art. 37 **Ausbildungskosten**

Die Kosten der Ausbildung der Praktikumslehrpersonen, die von der PH-VS erteilt wird, werden vom Departement übernommen. Das gilt auch für die Kosten der Stellvertretung.

Art. 38 **Verfügbarkeit**

¹Nach ihrer Ausbildung ist die Praktikumslehrperson grundsätzlich gehalten, während mindestens fünf Jahren Praktikanten aufzunehmen.

²Wenn Absatz 1 nicht beachtet wird, behält sich das Departement das Recht vor, die Ausbildungskosten teilweise zurück zu fordern.

³Die Direktion der Schulen, die Praktikanten aufnehmen, sorgen für die Rekrutierung der Praktikumslehrpersonen und die Erneuerung der Bestände. Sie sorgen auch dafür, dass die Unterrichtsfächer ausgeglichen vertreten sind.

Art. 39 **Vertrag und Entlohnung**

¹Jedes praktische Ausbildungsmodul bildet Gegenstand eines Vertrages zwischen der PH-VS, der Direktion der Schule und der betroffenen Praktikumslehrperson.

²Die Entlohnung der Ausbildungs- und Bewertungsaufgaben wird vom Staatsrat festgelegt.

Art. 40 **Übernahme von Auslagen**

Die für die Vertreter der PH-VS oder die Expertenkommissionen anfallenden Auslagen für den Besuch, die Aufsicht und die Schlussevaluationen bei den anstellenden Schulen und den Schulen, die Praktikanten aufnehmen, werden vom Departement entsprechend den Bestimmungen über die Reiseentschädigungen übernommen.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 41 **Streitigkeiten**

¹Streitigkeiten, die in Anwendung dieser Verordnung entstehen können, werden vom Staatsrat entschieden.

²Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 42 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, und tritt rückwirkend auf den 1. März 2008 in Kraft.

Der Präsident des Staatsrats: **Jean-Michel Cina**
Der Staatskanzler: **Henri v. Roten**

419.107

- 10 -

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
	GS/VS 2008,260	1.03.2008
¹ Änderung vom 24.06.2009	Abl. Nr. 40/2009	1.08.2009
² Änderung vom 29.05.2013	Abl. Nr. 24/2013	1.08.2013